

Gebührenordnung

der Kraftfahrzeughandwerker-Innung des Kreises Ahrweiler für die Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Handwerksordnung und § 44 Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Kraftfahrzeughandwerker-Innung des Kreises Ahrweiler (nachstehend Innung genannt), folgende Gebührenordnung:

§ 1 - Gebührenordnung

Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2 erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 - Schuldner der Gebühr

Die Gebühren der Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2 trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

§ 3 - Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung bzw. Einladung zur Gesellenprüfung zu entrichten.

(2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

(3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

(4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 - Beitreibung

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 4 Handwerksordnung (HwO) nach der für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

§ 5 - Verjährung

Für die Verjährung gelten die jeweils gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

§ 6 – Gebührenverzeichnis

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Gesellenprüfungsgebühr Teil 1 | 410,00 € |
| 2. | Gesellenprüfungsgebühr Teil 2 | 525,00 € |
| 3. | Wiederholung schriftlicher Prüfungsbereich | 210,00 € |
| 4. | Wiederholung praktischer Prüfungsbereich | 315,00 € |
| 5. | Die Mitglieder der angeschlossenen Innung erhalten auf die Gebühren eine Ermäßigung. Bei der Gesellenprüfung Teil 1 in Höhe von 164,00 €, bei der Gesellenprüfungsgebühr Teil 2 in Höhe von 210,00 €, bei der Wiederholung schriftlicher Prüfungsbereich in Höhe von 84,00 € und bei der Wiederholung praktischer Prüfungsbereich in Höhe von 126,00 €; da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind. | |

§ 7 Material-/Sachkosten

Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/Sachkosten. Anfallende Material-/Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch die Innungsversammlung der Kraftfahrzeughandwerker-Innung des Kreises Ahrweiler am 07.11.2023 beschlossen und tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Kraftfahrzeughandwerker-Innung des Kreises Ahrweiler
Bad Neuenahr-Ahrweiler, 07. November 2023



Stefan Odenthal
Obermeister



Ulf Hoffmann
Geschäftsführer